

BAP - Interventionsblatt

ESF-Förderperiode	2014 - 2020
ESF-Prioritätsachse	C Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen
BAP – Unterfonds	C 1 Anschlussfähigkeit des lebenslangen Lernens verbessern – Ausbildung für junge Menschen
Schwerpunkt	C 1.1 Ausbildungssicherung
Intervention	C 1.1.6 Förderung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds C 1
2	Laufende Nummer	C 1.1.6
3	Mitgeltende Fördergrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> „Allgemeine Fördergrundsätze“ in der aktuellen Fassung „Besondere Fördergrundsätze“ für den Unterfonds C 1 in der aktuellen Fassung
4	Ziel der Förderung	<p>Ein zentrales Element der Ausbildungsgarantie ist die Unterstützung junger Menschen bei der Einmündung in ein Ausbildungsverhältnis. Dabei steht die Aufnahme einer dualen Berufsausbildung oder einer vollqualifizierenden schulischen Berufsausbildung im Vordergrund.</p> <p>Im Rahmen der Ausbildungsgarantie sollen zusätzliche Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen und gefördert werden. Davon sollen insbesondere junge Menschen profitieren, die auf sich alleine gestellt nur schwer einen Ausbildungsplatz finden.</p> <p>Ziel der Förderung im Rahmen dieser Intervention ist es, die Bereitstellung zusätzlicher betrieblicher und schulischer Ausbildungsplätze zu ermöglichen.</p> <p>Zudem werden durch die Förderung von außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen weitere Ausbildungskapazitäten geschaffen, die das Ausbildungsplatzangebot erhöhen.</p>
5	Gegenstand der Förderung	<p>Gefördert werden Angebote in verschiedenen Förderschwerpunkten, mit denen zusätzliche Ausbildungsplätze in einem grundsätzlich mindestens 3-jährigen Ausbildungsberuf angeboten werden. Sofern eine landesgesetzliche Grundlage auch 2-jährige schulische Ausbildungen vorsieht, ist eine Förderung ebenfalls möglich. Allerdings muss die 2-jährige Ausbildung den unmittelbaren Anschluss an vollqualifizierende Ausbildungsgänge unterstützen.</p> <p>A: Betriebliche Ausbildungsplätze bei Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten.</p> <p>B: Betriebliche Ausbildungsplätze bei öffentlichen Einrichtungen.</p>

		<p>C: Schulische Ausbildungsplätze bei öffentlichen Fachschulen.</p> <p>D: Schulische Ausbildungsplätze bei privaten Fachschulen.</p> <p>E: Außerbetriebliche Ausbildungsplätze bei arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern.</p>
6	Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)	<p>Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze für Zuwendungsempfänger. Hinsichtlich der Förderschwerpunkte A bis E wird die Antragsberechtigung wie folgt näher festgelegt. Antragsberechtigt sind</p> <p>A: Ausbildungsberechtigte Betriebe, Betriebsstätten oder Organisationen mit bis zu 50 Beschäftigten und Sitz im Land Bremen. In besonders begründeten Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit der bewilligenden Stelle können in die Förderung auch Betriebe und Betriebsfilialen aus dem Umland einbezogen werden.</p> <p>B: Die für die öffentliche duale Ausbildung zuständigen Behörden und senatorischen Dienststellen des Landes Bremen und der Kommune Bremerhaven sowie die mit der Durchführung der Ausbildung beauftragten Ausbildungseinrichtungen.</p> <p>C: Die für die öffentliche schulische Ausbildung zuständigen Behörden und senatorischen Dienststellen des Landes Bremen und der Kommune Bremerhaven.</p> <p>D: Dienstleister, die private Fachschulen betreiben.</p> <p>E: Ausbildungsberechtigte arbeitsmarktpolitische Dienstleister mit Sitz des Betriebes oder eines Betriebsteils im Land Bremen. Bietergemeinschaften sind möglich.</p>
7	Anforderungen an die Zielgruppe/n	<p>Die Zielgruppe umfasst junge Menschen mit Wohnsitz im Lande Bremen, die zu Beginn der Ausbildung das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben und einen Ausbildungsplatz suchen. Ausnahmen von der Altersgrenze sind für jungen Menschen mit Fluchterfahrung möglich. Alleinerziehende sollen besonders berücksichtigt werden.</p> <p>Um die Chancen auf eine betriebliche Ausbildung für diese jungen Menschen zu erhöhen, gelten für die Förderschwerpunkte A, B und E besondere Bedingungen:</p> <p>A: Der Abschluss der Allgemeinbildenden Schule muss mindestens 1 Jahr zurückliegen.</p> <p>B: Die jungen Menschen haben zum regulären Ausbildungsbeginn keinen dualen Ausbildungsplatz gefunden, auch eine Regelförderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) ist nicht möglich. Die jungen Menschen werden im Vorfeld von der Jugendberufsagentur beraten und auf die in den Förderschwerpunkten angebotenen Ausbildungsplätze orientiert.</p> <p>E: Die jungen Menschen haben zum regulären Ausbildungsbeginn keinen dualen Ausbildungsplatz gefunden, auch eine Regelförderung nach dem SGB ist nicht möglich. Die jungen Menschen werden im Vorfeld von der Jugendberufsagentur beraten und auf die in den Förderschwerpunkten angebotenen Ausbildungsplätze orientiert.</p>

<p>8</p>	<p>Anforderungen an den Projektinhalt (Auswahlkriterien)</p>	<p>Die Antragstellenden sollen über eine ausreichende fachliche Erfahrung in der Arbeit mit der Zielgruppe verfügen und die Umsetzung insbesondere von Ausbildungsrahmenplänen sicherstellen können.</p> <p>Zuwendungsempfänger müssen davon ausgehen, dass die jungen Menschen aufgrund besonderer Hemmnisse und Lebenslagen bisher keine Berufsausbildung begonnen haben oder eine Berufsausbildung abbrechen mussten.</p> <p>Hinsichtlich der Förderschwerpunkte A bis E werden zudem die folgenden Anforderungen festgelegt:</p> <p>A: Die Höhe der Ausbildungsvergütung muss den für die Branche geltenden tarifvertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Liegt für den Ausbildungsberuf keine tarifvertragliche Vereinbarung vor, muss die Höhe der Ausbildungsvergütung der branchenüblichen Ausbildungsvergütung entsprechen. Die zusätzlichen Ausbildungsplätze sollen grundsätzlich zum originären Ausbildungsbeginn angeboten werden.</p> <p>B: Das Ausbildungsverhältnis muss vor dem 1. November eines Ausbildungsjahres begonnen haben.</p> <p>C: Die zusätzlichen Ausbildungsplätze sollen grundsätzlich zum originären Ausbildungsbeginn angeboten werden.</p> <p>D: Die zusätzlichen Ausbildungsplätze sollen grundsätzlich zum originären Ausbildungsbeginn angeboten werden.</p> <p>E: Das Ausbildungsverhältnis muss vor dem 1. November eines Ausbildungsjahres Jahres begonnen haben.</p> <p>In den Förderschwerpunkten A bis E ist in Ausnahmefällen, insbesondere im Anschluss an einen Ausbildungsabbruch oder einer vorzeitigen Vertragsauflösung, auch ein späterer Ausbildungsbeginn als zu den oben genannten Zeitpunkten möglich. Die verbleibende reguläre Ausbildungszeit zur Fortsetzung einer Berufsausbildung muss im Förderschwerpunkten A mindestens 12 Monate umfassen.</p>
<p>9</p>	<p>Ausschlusskriterien (Auswahlkriterien)</p>	<p>Zudem sind die folgenden Ausschlusskriterien zu beachten:</p> <p>Ein Ausbildungsvertrag darf erst nach Zustimmung der bewilligenden Stelle zum eingereichten Antrag unterzeichnet werden.</p> <p>Junge Menschen, die bereits eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, können nicht gefördert werden.</p> <p>Für die Förderschwerpunkte A, C, D und E gelten weitere Anforderungen:</p> <p>A: Sofern ein Ausbildungsverhältnisses bereits durch andere Bundes-, Landes- oder Kommunalprogramme gefördert wird, ist eine gleichzeitige Förderung durch diese Intervention ausgeschlossen.</p> <p>Dem Ausbildungsverhältnis darf nur dann eine Einstiegsqualifizierung (EQ) nach § 54a SGB III voran gehen, wenn diese nicht länger als 6 Monate in demselben Betrieb gedauert hat.</p> <p>Zwischen dem/der Auszubildenden und dem/der Betriebsinhaber/in darf keine Ehe, Lebenspartnerschaft oder Verwandtschaft 1. Grades bestehen.</p>

		<p>C: Die bestehenden Kontingente der schulischen Ausbildungsplätze müssen nachweislich ausgelastet sein.</p> <p>D: Die bestehenden Kontingente der schulischen Ausbildungsplätze müssen nachweislich ausgelastet sein.</p> <p>E: Die bestehenden Kontingente außerbetrieblicher Ausbildungsplätze der Agentur für Arbeit und des Jobcenter müssen für den angestrebten Beruf nachweislich ausgelastet sein oder dürfen für die unter Rn 7 genannte Zielgruppebesetzt werden.</p>
10	Art der Beantragung (Auswahlverfahren)	<p>Für die Förderung der Projekte und Maßnahmen ist das Einzelantragsverfahren vorgesehen. Eine Antragsstellung ist jederzeit möglich, muss aber mindestens 14 Tage vor Ausbildungsbeginn erfolgen.</p> <p>Für die Förderschwerpunkte B und E gilt als weitere Anforderung: Eine Antragsstellung ist nur nach vorab erfolgter Orientierung des jungen Menschen durch die Jugendberufsagentur möglich. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter Rn 19.</p>
11	Antragsunterlagen	<p>Für eine Antragstellung sind die jeweils von der bewilligenden Stelle vorgegebenen Antragsformulare zu nutzen. Die Antragsformulare sind auf der Website www.esf-bremen.de veröffentlicht.</p> <p>In den Förderschwerpunkten A bis D sind den standardisierten Formularen zusätzliche Antragsunterlagen beizufügen, aus denen die Zusätzlichkeit des Ausbildungsverhältnisses hervorgeht. Im Förderschwerpunkt E ist ergänzend zu den standardisierten Formularen der Umfang und die aktuelle Auslastung des bestehenden Regelangebots darzulegen sowie ein Nachweis über die Förderhöhe vergleichbarer BaE-Maßnahmen der BA oder des JC beizufügen.</p>
12	Art der Förderung	<p>Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung. Die bewilligende Stelle nutzt Vereinfachungsoptionen des ESF in Form von Standardeinheitskosten (SEK) oder Pauschalsätzen und veröffentlicht diese auf der Website www.esf-bremen.de.</p> <p>Für die Förderschwerpunkte A bis E gelten unterschiedliche Finanzierungsarten:</p> <p>A: Förderung als Festbetragsfinanzierung in Form von Standardeinheitskosten (SEK) als Pauschalbetrag. Die Förderung wird als Zuschuss zu den betrieblichen Ausbildungskosten gewährt und an der Ausbildungsvergütung bemessen.</p> <p>B: Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung unter Nachweis der Realkosten. Gefördert werden die Kosten der Ausbildungsvergütung, zuzüglich der darauf bezogenen Sozialabgaben, tariflich vorgesehenen Leistungen und Beiträge zur Unfallkasse.</p> <p>C: Förderung als Festbetragsfinanzierung in Form von Standardeinheitskosten (SEK). Gefördert wird ein Standardeinheitskostensatz pro Schulklasse und Monat. Die Klassenstärke darf bei Ausbildungsbeginn die Anzahl von 18 Schüler/innen nicht unterschreiten. Die Förderung entfällt nach</p>

		<p>dem Ende des Halbjahres, in dem die Klassenstärke von 12 Schüler/innen unterschritten wird.</p> <p>D: Förderung als Festbetragsfinanzierung in Form von Standardeinheitskosten (SEK). Gefördert wird ein Standardeinheitskostensatz pro individuelm Teilnehmer bzw. einzelner Teilnehmerin und Monat.</p> <p>E: Die Förderung besteht aus zwei Bestandteilen,</p> <p>a. einer Festbetragsfinanzierung (SEK): Gefördert werden die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Ausbildung (Durchführungskosten). b. einer Fehlbedarfsfinanzierung: Gefördert werden die Kosten der Ausbildungsvergütung, zuzüglich der darauf bezogenen Sozialabgaben und Beiträge zur Unfallkasse.</p>
13	Höhe der Förderung	<p>Gefördert werden die im Kosten- und Finanzierungsplan genannten und anerkannten Ausgaben, die nicht aus eigenen Mitteln, privaten Mitteln oder Drittmitteln gedeckt werden können. Die bewilligende Stelle nutzt Vereinfachungsoptionen des ESF in Form von Standardeinheitskosten (SEK) und Pauschalsätzen. Die Höhe der Standardeinheitskosten (SEK) und die Pauschalsätze sowie deren Abrechnungsmodalitäten sind auf der website www.esf-bremen.de veröffentlicht.</p>
14	Auszahlung der Förderung	<p>Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zum Anforderungs- und Auszahlungsverfahren. Die nötigen Formulare und Unterlagen sind auf der Website www.esf-bremen.de zugänglich. Detaillierte Angaben zu den Voraussetzungen und zur Auslösung der unterschiedlichen Pauschalarten sowie den darauf bezogenen Dokumentationsanforderungen veröffentlicht die bewilligende Stelle auf der Website www.esf-bremen.de.</p> <p>Die Auszahlung der Förderung erfolgt nachträglich,. In den Förderschwerpunkten A und C sind abweichende Nachweise zu erbringen:</p> <p>A: Voraussetzung der Auszahlung ist der Eingang und die Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis kann frühestens 12 Monate nach dem Datum des Ausbildungsbeginns eingereicht werden.</p> <p>C: Voraussetzung der Auszahlung ist der Nachweis einer Klassenstärke von 18 Schüler/innen zum Ausbildungsbeginn.</p>
15	Verwendungsnachweis	<p>Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zum Verwendungsnachweisverfahren. Die nötigen Formulare und Unterlagen sind auf der Website www.esf-bremen.de zugänglich.</p> <p>Im Förderschwerpunkt A gelten abweichende Anforderungen:</p> <p>A: Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Nachweis über die Auszahlung der Brutto-Ausbildungsvergütung für die vergangenen 12 Monate</p> <p>Der Verwendungsnachweis enthält eine Erklärung darüber, ob das Ausbildungsverhältnis erfolgreich in das nachfolgende Ausbildungsjahr oder die Abschlussprüfung eingemündet ist</p> <p>Spätestens dem Verwendungsnachweis ist eine Kopie des eingetragenen Ausbildungsvertrags beizufügen.</p>

16	Berichtspflichten	<p>Im Förderschwerpunkt A ist von den Zuwendungsempfängenden im ESF-Stammblattverfahren kein Teilnehmenden-Stammblatt auszufüllen.</p> <p>In den Förderschwerpunkten B bis E ist von den Zuwendungsempfängenden im ESF-Stammblattverfahren das Teilnehmenden-Stammblatt auszufüllen.</p>
17	Beihilferelevanz	<p>Im Förderschwerpunkt A erfolgt die Förderung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 (De-Minimis-Verordnung) und unter Anwendung von Artikel 87 und 88 EG-Vertrag als „De-Minimis“-Beihilfe.</p> <p>Für die Förderschwerpunkte B bis E besteht keine Beihilferelevanz im Sinne des Art. 107, Abs.1 AEUV.</p>
18	Besondere Verfahren	./.
19	Besondere Hinweise	<p>Die Ausbildungsverträge dürfen erst nach Erhalt der Förderzusage der bewilligenden Stelle unterzeichnet werden.</p> <p>Schulische Ausbildungsplätze können von den Schulen direkt vergeben werden. Unterstützende Instrumente wie Assistierte Ausbildung (AsA), ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), Angebote zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen sowie sozialpädagogische Betreuung und Begleitung der Auszubildenden durch andere Stellen können in Anspruch genommen werden, ohne gegen die vorliegende Intervention zu verstoßen. Ein sich ergebender Bedarf nach pädagogischer und/ oder sozialpädagogischer Intervention sollte frühzeitig angezeigt werden, um mit unterstützenden Instrumenten rechtzeitig wirken zu können.</p>
20	Frühester Förderbeginn	01.06.2018
21	Spätester Förderbeginn	01.08.2020
22	Spätestes Projektende	30.06.2022
23	Inkrafttreten des Interventionsblattes	17.05.2018
24	Versionsnummer	Version Nr. 2
25	Auskunft erteilt	<p>Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Referat 24 Constanze Werdermann Telefon: 0421 / 361 97921 Mail: constanze.werdermann@wah.bremen.de</p>
26	Website	www.esf-bremen.de

Version 1: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 23.06.2017

Version 2: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 17.05.2018